

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1: Der Volleyballclub Rorschach (kurz VBC Rorschach) wurde im Jahre 1975 gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 im ZGB mit Sitz in Rorschach. Der Volleyballclub Rorschach ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.2: Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels, sowie die Pflege der sportlichen Gemeinschaft in Rorschach und Umgebung.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1: Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen.

Art. 2.2: Es gibt drei Mitgliederkategorien:

Aktivmitglied:

Natürliche Person, die in einer Mannschaft oder einem Training des Vereins spielt und mindestens 10 Jahre alt ist.

Passivmitglied:

Natürliche oder juristische Person, die den Verein in finanzieller oder ideeller Weise unterstützt.

Ehrenmitglied:

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 2.3: Die Aufnahme als Mitglied geschieht auf folgende Weise:

1. Die Person, welche als Mitglied aufgenommen werden will, füllt eine Beitrittserklärung zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin aus. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten Sitzung über die provisorische Aufnahme.
3. An der nächsten Hauptversammlung wird über die definitive Aufnahme des Mitglieds entschieden.

Art. 2.4: Der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied geschieht durch schriftliche Mitteilung zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2.5: Jedes Mitglied

- unterzieht sich den Vereinsstatuten
- verpflichtet sich zur Ausführung besonderer Aufgaben
- versichert sich selber gegen Unfall
- verzichtet auf Ersatzansprüche gegenüber dem Verein
- erbringt - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Vorstandsmitglieder – den von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Beitrag.

Art. 2.6: Der finanzielle Beitrag der Mitglieder wird für die folgenden drei Kategorien festgelegt:

1. Aktivmitglieder bis und mit 16 Jahre
2. Aktivmitglieder 17 bis und mit 20 Jahre
3. Aktivmitglieder 21 Jahre und älter
4. Passivmitglieder

Art. 2.7: Mitglieder ab 16 Jahren sind zur Hauptversammlung zugelassen und stimmberechtigt.

Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar.

Art. 2.8: Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt, indem das Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin verfasst. Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Art. 2.9: Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung, an welcher mit einfachem Mehr und endgültig über den Ausschluss entschieden wird.

3. Organe und Hauptversammlung

Art. 3.1 : Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (HV), der Vorstand und die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen.

Art. 3.2: **Die Hauptversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Mit der Hauptversammlung endet und beginnt das Vereinsjahr. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand, oder auf Verlangen von 1/2 der Mitglieder, einberufen. Die Einladung zusammen mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage im voraus zugestellt. Jährlich muss mindestens eine Hauptversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Art. 3.3: Die Kompetenzen der HV sind:

- Genehmigung des Protokolles
- Abnahme von Jahresberichten und Rechnungen
- Genehmigung des Budget, Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Art. 3.4: Anträge der Mitglieder an die HV müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der HV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der HV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 3.5: Die Beschlüsse an der HV werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für alle Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/2 der stimmberechtigten Anwesenden die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Art. 3.6: Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind 30 Tage vorher zuzustellen.

Art. 3.7: **Der Vorstand** ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der HV fallen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine weitere Stimme für den Stichentscheid. Nicht budgetierte Ausgaben über 20% der budgetierten Jahreseinnahmen erfordern die Zustimmung der Hauptversammlung.

Art. 3.8: Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Tech. Leiter/Leiterin, Kassier/Kassierin und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für 1 Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand durch Kooptation (Ergänzungswahl) ersetzen, ebenso kann sich der Vorstand bis zur statutengemässen Höchstzahl ergänzen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

Art. 3.9: Die Kassierin oder der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Sie/er haftet für die ihr/ihm überlassenen Gelder. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung neu festgelegt. Der Maximalansatz beträgt Fr. 250. pro Jahr.

Art. 3.10: Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ebenfalls ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des VBC Rorschach, Belege und die Bücher zu prüfen und der HV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung und der Geschäftsführung zu stellen.

4. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 4.1: Über eine Statutenrevision kann nur an der ordentlichen Hauptversammlung entschieden werden. Dabei ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 4.2: Auflösung des VBC Rorschach ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Versammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Der Antrag ist mit Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses den Mitgliedern wenigstens 30 Tage vor der ausserordentlichen HV zuzustellen. Zu einer Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Umwandlung des Vereinszweckes durch Mehrheitsbeschluss ist nicht zulässig.

Gültigkeit:

Die vorliegenden Statuten enthalten die Statutenänderungen die an der HV vom 21.März angenommen wurden. Die geänderten Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen somit die Statuten vom 22. März 2002.

VOLLEYBALLCLUB RORSCHACH

Technischer Leiter

Die Aktuarin

Alfred Bleuer

Sandra Blum-Wäckerli

Rorschach, den 21. März 2003 / ble